



Medienmitteilung

Gemeinderat Grosshöchstetten

Fahrverbot Thalibühl – Beurteilung Petition

Am 4. Dezember 2023 hat eine Gruppierung dem Gemeinderat Grosshöchstetten die Petition «Keine Fahrverbote zum Nachteil der Vereine» eingereicht.

Inhalt der Petition war das Anliegen, der vom Gemeinderat gefällte Entscheid zur Errichtung eines Fahrverbots am Thalibühlweg im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen sei zu überprüfen und zu revidieren.

Inzwischen hat der Gemeinderat die Petition bearbeitet und zu den Inhalten Stellung genommen. Er hält am ursprünglichen Entscheid fest und sieht den gewählten Weg zur Errichtung eines Fahrverbots mit Zubringerdienst nach wie vor als den richtigen. Die schon heute bestehenden Parkverbote werden oft nicht eingehalten und mit der gewählten Massnahme soll der grösstenteils illegalen Parkierung Einhalt geboten werden.

Gestützt auf die publizierte Verkehrsmassnahme sind Beschwerden eingereicht worden. Der entsprechende Beschwerdeentscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland bleibt vorbehalten.

Grosshöchstetten, 22. Dezember 2023

GEMEINDEVERWALTUNG
GROSSHÖCHSTETTEN
Kramgasse 3
3506 Grosshöchstetten
Beat Graf, Geschäftsleiter

Weitere Auskünfte erteilt:

- Christine Hofer, Gemeindepräsidentin, 079 318 78 11, christine.hofer@grosshoechstetten.ch

Weitere Informationen / Beilage:

- Stellungnahme an die Petitionäre



Gemeinde Grosshöchstetten

Gemeindeverwaltung
Gemeinderat
Kramgasse 3
Postfach 158
3506 Grosshöchstetten
031 710 21 10
info@grosshoechstetten.ch

Petition „Kein Fahrverbot“
p/A Herr und Frau
Adrian und Mirjam Müller
Zelgweg 11
3506 Grosshöchstetten

Aktennummer 7.1121

Grosshöchstetten, 20. Dezember 2023

Petition «Keine Fahrverbote zum Nachteil der Vereine» - Stellungnahme

Sehr geehrte Herr und Frau Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die am 4.12.2023 mit total 619 Unterschriften (davon 291 aus Grosshöchstetten und 328 Auswärtige) eingereichte Petition «Keine Fahrverbote zum Nachteil der Vereine».

Der Gemeinderat hat die Petition beurteilt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die neue Verkehrsmassnahme, das zweiteilige Fahrverbot, erfordert vor Allem von den Autofahrerinnen und Autofahrern eine Verhaltensänderung, wie sie selber oder ihre Kinder künftig auf die Sport- und Freizeitanlage gelangen. Es bedarf ein Umdenken und vermutlich eine Anpassung von Gewohnheiten. Dass dies einen bestimmten Unmut auslösen kann, dafür bringt der Gemeinderat ein gewisses Verständnis auf. Die Gründe und Erwägungen, warum dennoch am Fahrverbot festgehalten werden soll, werden nachstehend erläutert.

Das Rasenfeld inkl. Rastplatz und Clubhäuser befinden sich in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF). Das umliegende Land, insbesondere die Fläche, welche für den Vereinsbetrieb des Kynologischen Vereins genutzt wird, befindet sich in der Landwirtschaftszone. Öffentliche Parkplätze für die öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlage sind aufgrund der Bauvorschriften nur innerhalb des Zonenperimeters ZSF legal möglich. Die vorhandene Fläche, welche zonenkonform als Abstellplätze genutzt werden könnte, beschränkt sich auf Raum für zwei bis vier Fahrzeuge (beim Rastplatz, vor Clubhäuser). Diese Anzahl Parkplätze würde den Bedarf keineswegs decken und folglich Suchverkehr generieren, weshalb man sich schon vor Jahren für **keine Parkierung** auf dem Thalibühl entschieden hat. An dieser Stelle rufen wir in Erinnerung, dass rund um die Sport- und Freizeitanlage Thalibühl bereits ein **Parkverbot** besteht.

Nun wird das Parkverbot leider regelmässig missachtet, die nicht legale Parkierung rund um die Sport- und Freizeitanlage hat Einzug gehalten und teilweise halten sich Automobilistinnen und Automobilisten auch nicht davon ab, ihre Fahrzeuge auf privaten Kulturflächen, teils sogar im Landschaftsschutzgebiet, abzustellen. Die Zugangsstrassen sind nicht auf ein Verkehrsaufkommen mit regem Gegenverkehr ausgelegt, Wendemöglichkeiten und Ausweichstellen fehlen, so dass dafür nicht selten in angrenzendes Landwirtschaftsland ausgewichen wird. Das kritische

Verkehrsaufkommen begründet sich vorwiegend mit Freizeitverkehr, für welchen es durchaus zumutbar ist, ihn auf die öffentlichen Parkplätze im Dorf zu lenken.

Der heutige Zustand, welcher auch für die Bewirtschaftende eine Zumutung darstellt und welcher, selbstkritisch beurteilt, wohl zu lange toleriert worden ist, soll angegangen werden. Die heutige nicht legale Parkierung auf dem Thalibühl ist zu unterbinden. Und, weil auf dem Thalibühl keine legalen Parkplätze für die Freizeit- und Sportanlage und keine Wendeplätze zur Verfügung stehen, macht es keinen Sinn, die Autos zur Anlage hinauffahren zu lassen. Dieser Zweck kann nur mit einem Fahrverbot erreicht werden.

Mit dem Fahrverbot verfolgt der Gemeinderat – wie teils bereits erwähnt - das Ziel, das heutige Verkehrsaufkommen rund um die Sport- und Freizeitanlage Thalibühl zu minimieren und die Parkierung auf die öffentlichen Parkplätze Rosig und Viehmarktplatz zu lenken und zu verlegen. Dabei werden die Zugänge für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Fahrten für forst- und landwirtschaftliche Zwecke gewährleistet. Weiter möglich bleiben Fahrten für Güterumschlag sowie der Zugang zum Schützenhaus für dessen Nutzergruppen. Ebenso bleibt der Langsamverkehr möglich und ist vom Fahrverbot nicht betroffen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen zu beantragen. Solche können nach Strassengesetzgebung in begründeten Einzelfällen erteilt werden, dürfen aber die Verkehrsmassnahme nicht unterwandern. Die Verkehrsmassnahme ist unserer Ansicht nach verhältnismässig und zum Erreichen des Zweckes geeignet, erforderlich und zumutbar.

Das Fahrverbot richtet sich an den Freizeitverkehr mit Autos und Motorräder. Für die Parkierung dieser Verkehrsteilnehmenden stehen die öffentlichen Parkplätze Rosig und Viehmarktplatz in zumutbarer Nähe zur Verfügung. Die Sport- und Freizeitanlage ist erreichbar, ohne dass man mit dem Auto unmittelbar auf den Platz selber fahren muss. Das Fahrverbot darf Anreiz werden, kurze Strecken vermehrt zu Fuss oder mit dem Velo zurückzulegen.

Bezüglich dem Projekt Pumptrack halten wir fest, dass das Projekt zwar zur Sensibilisierung des heutigen nicht legalen Zustandes geführt hat, am Fahrverbot aber unabhängig von einer Projektausführung festgehalten wird.

Die Darstellungen, dass der Pumptrack verantwortlich für das Fahrverbot zu Lasten der Vereine, Fans und Familien sei und dass der FC zu Gunsten des Projekts nun Land opfern müsse, wirkt Ihrerseits als zu subjektiv bewertet und trifft so nicht zu.

Die Anlagen auf dem Thalibühl befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Es wirkt vertretbar, dass neben dem FC die Anlage auch für andere Bevölkerungskreise zur Verfügung gestellt werden. Der FC wird mit der Reduktion des Trainingsfelds etwas eingeschränkt, nach unserer Auffassung aber in einem verträglichen Umfang.

Ebenso teilen wir die Meinung nicht, dass das Fahrverbot Vereine benachteilige. Alle Vereine haben sich an geltende gesetzliche Bestimmungen und Verkehrsregeln zu halten. Wenn die einen Vereine von Verkehrsregelungen mehr betroffen sind als andere, hat das nichts mit Ungleichbehandlung oder Benachteiligung zu tun, sondern mit der Tatsache, dass sie unterschiedliche Infrastrukturen mit einer unterschiedlichen Verkehrserschliessung beanspruchen.

Der Hauptgrund für das Fahrverbot ist nicht der Pumptrack, sondern die mangelnde Möglichkeit, legal Autos auf dem Thalibühl zu parkieren. Wie bereits erwähnt, fehlen auch Wendeplätze und die Zugangswege sind für regen Verkehr nicht geeignet. Der Einzug gehaltenen nicht legalen Parkierung kann nur mit einem Fahrverbot begegnet werden, zudem kann von einer widerrechtlichen Parkierungsgewohnheit kein **Rechtsanspruch** abgeleitet werden.

Das Minimieren des Verkehrsaufkommens trägt zudem zur Verkehrssicherheit bei.

Am Rande kann ergänzend erwähnt werden:

- Im Rahmen des laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahrens war die Einzonung von Land für öffentliche Parkplätze auf dem Thalibühl kurz Thema, musste aber Stand heute aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen als nicht umsetzbar beurteilt werden.
- Die Hornusserhütte ist über das Thalibühlweg-Teilstück Ortsteil Schlosswil erreichbar und von der Verkehrsmassnahme nicht betroffen.
- Es trifft zu, dass der Thalibühl als Naherholungsgebiet gilt, es führt auch ein Wanderweg über den Thalibühl in den Hürnbergwald und gewisse Landflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Unserer Ansicht nach spricht das Naherholungsgebiet für die Minimierung des Verkehrsaufkommens auf das Notwendige wie bspw. durch Anwohnende und Bewirtschaftende.
- Gegen das Fahrverbot ist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein Beschwerdeverfahren hängig, welches die Verkehrsmassnahme inhaltlich aber auch in Bezug auf den in Frage gestellten Standort überprüft.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass Nutzergruppen, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kontaktiert worden und Meinungen abgeholt worden sind. Einige Anliegen flossen in die Massnahmen ein; trotzdem konnte aus dargelegten Gründen nicht jedes Interesse im individuell gewünschten Umfang berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass mit den vorliegenden Erläuterungen der Verkehrsmassnahme mehr Verständnis entgegen gebracht werden kann. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Grosshöchstetten

Christine Hofer
Gemeindepräsidentin

Beat Graf
Geschäftsleiter